

## Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier

Vom 20. Januar 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 13. Dezember 2012 und am 7. November 2013 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 28. Januar 2013 und vom 25. November 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20. Dezember 2013, Az: 977 Tgb.Nr. 503/13 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 11. März 2009 (StAnz. S. 585), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe „29 Zusammensetzung“ wird die Zahl „29“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
  - a) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 72a Verkündungsblatt“.
2. § 1 Abs. 4 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:
 

„Bei der Benennung von Gremienmitgliedern ist das Prinzip der Geschlechterparität zu berücksichtigen. Dabei sollen das Doppelbenennungs- und das Reißverschlussverfahren angewendet werden.“
3. In § 3 Abs. 1, sechster Spiegelstrich, wird der Klammerzusatz „(Geographie/Geowissenschaften)“ durch den Klammerzusatz „(Raum- und Umweltwissenschaften)“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „des“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„In begründeten Fällen können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Stimmrecht in die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung bestellt werden.“
    - bb) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Für die Geschäftsführung Verantwortliche sind aus dem Kreis der der Leitung mit Stimmrecht angehörenden Personen im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit für ein Jahr zu wählen.“
    - cc) In dem neuen Satz 9 werden die Worte „gemäß § 91 Abs. 1 HochSchG“ gestrichen.
    - dd) Folgender Satz 10 wird angefügt:
 

„Die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek muss die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken haben.“
5. § 5 Abs. 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
  - a) nach Entpflichtung,
  - b) im Ruhestand,
  - c) nach Renteneintritt,“
6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. Professorinnen und Professoren

    - a) nach Entpflichtung,
    - b) im Ruhestand,
    - c) nach Renteneintritt,“
  - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 

„2. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,“
  - c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
  - d) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 

„5. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf einer Amtszeit von sechs Jahren mit Zustimmung des Fachbereichsrates,“
  - e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Senates“ die Wörter „über die Verteilung der Stellen und“ eingefügt.
    - bb) Der Punkt nach Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt: „dem Qualitätssicherungssystem nach § 5 HochSchG zuzustimmen.“
  - dd) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 

„Der Hochschulrat kann im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat Stellung nehmen.“
  - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
 

„Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie weitere fünf der Universität angehören; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Universität soll der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben werden von dem fachlich zuständigen Ministerium benannt; diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder der Universität oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein.“
  - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Beginn der Amtszeit wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „von grundsätzlicher Bedeutung“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 5 wird nach „§ 47“ die Bezeichnung „Abs. 1“ eingefügt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Halbsatz „, insbesondere durch die Veröffentlichung des Jahresberichts“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 2 werden die Worte „verteilt die der Universität zugewiesenen Stellen und Mittel im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen,“ gestrichen.
    - bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt: „Zur Umsetzung strategischer Entscheidungen erhält die Präsidentin oder der Präsident durch Beschluss des Senats vorab einen angemessenen Betrag aus den der Universität zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen. Sie

oder er verteilt die verbleibenden Mittel und die der Universität zugewiesenen Stellen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche und die zentralen Einrichtungen.“

11. § 21 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Dekaninnen oder Dekane können nicht zugleich Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sein.“
12. § 24 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „Abs. 2“ durch die Bezeichnung „Abs. 3“ ersetzt.  
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Der Fachbereichsrat kann mit Mehrheit seiner Mitglieder einen weiteren Prodekan oder eine weitere Prodekanin als Studiendekan oder Studiendekanin wählen.“
13. Die Überschrift des ersten Abschnitts des fünften Teils erhält folgende Fassung:  
„Gemeinsame Verfahrensvorschriften für Hochschulrat, Senat und Fachbereichsrat“
14. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Senat tagt“ durch die Worte „Hochschulrat und Senat tagen“ ersetzt.
15. In § 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eines Gremiums“ durch die Worte „von nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien“ ersetzt.
16. § 39 wird wie folgt geändert:  
a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Die Worte „des Kollegialorgans“ werden durch die Worte „von Senat und Fachbereichsrat“ ersetzt.  
bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„Soweit ein Gesetz oder diese Grundordnung für Anträge, Beschlüsse und Wahlen eine bestimmte Zahl der Mitglieder eines Kollegialorgans voraussetzen, ist die sich aus Satz 1 ergebende Mitgliederzahl maßgeblich.“  
b) Absatz 3 wird gestrichen.  
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
17. § 40 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Senat“ das Wort „Hochschulrat“ sowie ein Komma eingefügt.  
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort
- „Mitglieder“ die Worte „des Kollegialorgans“ eingefügt.  
b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „Senats oder des Fachbereichsrates“ jeweils durch das Wort „Kollegialorgans“ ersetzt.
18. § 44 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Senat“ das Wort „Hochschulrat“ sowie ein Komma eingefügt.  
b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem zweiten Komma die Worte „in nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien“ eingefügt.
19. § 48 wird wie folgt geändert:  
a) In der Überschrift wird das Wort „Frauenfragen“ durch das Wort „Gleichstellungsfragen“ ersetzt.  
b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Bezeichnung „Abs. 2“ die Bezeichnung „Satz 1“ eingefügt.  
c) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 wird das Wort „Frauenfragen“ durch das Wort „Gleichstellungsfragen“ ersetzt.
20. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:  
„Ombudsfrau oder Ombudsmann zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens  
Der Senat bestellt eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.“
21. § 52 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Der Hochschulrat informiert den Senat über die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen und macht auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium dem Senat einen begründeten Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll; er kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben.“  
b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Vorgeschlagenen“ die Worte „in einer hochschulöffentlichen Anhörung und“ eingefügt.  
c) Absatz 6 wird um folgende Sätze 4 und 5 ergänzt: „Die Präsidentin oder der Präsident ist abgewählt, wenn dies der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschließt und der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Lehnt der Hochschulrat die Abwahl der Prä-
- sidentin oder des Präsidenten ab, kann der Senat den Beschluss des Hochschulrats mit drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweisen.“
22. § 56 wird wie folgt geändert:  
a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Präsidentin oder der Präsident kann bis zu zwei zusätzliche Mitglieder der Berufungskommission benennen, die mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen können.“  
bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und - soweit erforderlich - die Schwerbehindertenvertretung sind einzuladen; sie können an den Sitzungen der Berufungskommissionen beratend teilnehmen, Anträge stellen und eine Stellungnahme abgeben.“  
b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:  
„(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan zusätzliche Gutachten auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einholen.“
23. § 60 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Bezeichnung „Abs. 2“ jeweils durch die Bezeichnung „Abs. 1“ ersetzt.  
b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:  
„(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bewährung in Forschung und Lehre mit Zustimmung des Fachbereichsrates und des Senates Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren. Die Bewährung in Forschung und Lehre ist durch ein von der Dekanin oder dem Dekan einzuholendes Gutachten nachzuweisen, das auch die Ergebnisse studentischer Lehrerevaluationen und die wissenschaftliche Publikations- und Vortragstätigkeit berücksichtigt. § 56 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Senat bestimmt auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichs durch Richtlinien fachspezifische Kriterien für die Bewährung in Forschung und Lehre. Die Richtlinien werden im „Verkundungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.  
(6) Gleiches gilt nach vierjähriger Bewährung

in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen.“

24. In § 63 Abs. 3 werden die Worte „das fachlich zuständige Ministerium“ durch die Worte „die Präsidentin oder den Präsidenten“ ersetzt.

25. In § 65 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Abs. 2“ durch die Bezeichnung „Abs. 3“ ersetzt.

26. In § 71 Satz 1 werden die Worte „von zwei Drittel“ gestrichen.

27. In der gesamten Grundordnung wird der Begriff „Frauenbeauftragte“ durch den Begriff „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

28. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 20. Januar 2014

Der Vorsitzende des Senates  
der Universität Trier  
Professor Dr. Michael Jäckel  
Präsident